



Brüssel, den 20. Mai 2026
(OR. en)

9496/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0111 (COD)**

**PECHE 185
CODEC 959**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 198 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT), der Verordnung (EU) 2018/975 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO), der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, der Verordnung (EU) 2021/56 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch, der Verordnung (EU) 2022/2056 zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik, der Verordnung (EU) 2022/2343 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) und der Verordnung (EU) 2023/2053 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 198 final.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.5.2026
COM(2026) 198 final

2026/0111 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT), der Verordnung (EU) 2018/975 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO), der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, der Verordnung (EU) 2021/56 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch, der Verordnung (EU) 2022/2056 zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik, der Verordnung (EU) 2022/2343 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) und der Verordnung (EU) 2023/2053 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit diesem Vorschlag sollen bestimmte Maßnahmen der folgenden regionalen Fischereiorganisationen (RFO) in Unionsrecht umgesetzt werden: der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT), der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO), der Nordwestatlantischen Fischereiorganisation (NAFO), der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC), der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) und der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC).

Die ICCAT ist die RFO, die für die Bewirtschaftung von Thunfisch und verwandten Fischereiressourcen im Atlantik und im Mittelmeer zuständig ist. Sie ist befugt, für die Vertragsparteien bindende Empfehlungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischbeständen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erlassen. Diese Empfehlungen richten sich im Wesentlichen an die Vertragsparteien der Konvention, enthalten aber auch Verpflichtungen für Betreiber (z. B. Schiffskapitäne), die ausschließlich für den ICCAT-Übereinkommensbereich gelten, der die Hohe See und die ausschließlichen Wirtschaftszonen der Vertragsparteien abdeckt. Gemäß Artikel VIII Absatz 2 der ICCAT-Konvention treten die ICCAT-Empfehlungen für alle Vertragsparteien sechs Monate nach dem Datum der Notifizierung durch die ICCAT-Kommission in Kraft, und die Vertragsparteien müssen sie umsetzen. Die letzten Empfehlungen der ICCAT für Bestandserhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen wurden durch die Verordnung (EU) 2017/2107⁽¹⁾, (EU) 2023/2053⁽²⁾ und (EU) 2023/2833⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates in Unionsrecht umgesetzt. Mit diesem Vorschlag sollen die Empfehlungen umgesetzt werden, die die ICCAT auf ihren Jahrestagungen 2024 und 2025 angenommen hat.

Die SPRFMO ist die RFO, die für die Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südpazifik und den angrenzenden Meeren mit Ausnahme von Thunfisch und verwandten Arten zuständig ist. Die EU ist seit 2010 Vertragspartei der SPRFMO. Das SPRFMO-Übereinkommen sieht vor, dass die von der SPRFMO angenommenen Beschlüsse für ihre Vertragsparteien, die teilnehmenden Rechtsträger im Fischereisektor und die kooperierenden Nichtvertragsparteien sowie für die Betreiber verbindlich sind. Mit der Verordnung (EU) 2018/975⁽⁴⁾ wurden die

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2107/oj>).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2023/2833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 640/2010 (ABl. L, 2023/2833, 20.12.2023), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2833/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/975/oj>).

von der SPRFMO zwischen 2013 und 2017 angenommenen Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen in Unionsrecht umgesetzt. Mit diesem Vorschlag sollen bestimmte Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen umgesetzt werden, die die SPRFMO auf ihrer Jahrestagung 2025 angenommen hat.

Die NAFO ist die RFO, die für die Bewirtschaftung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fischereiressourcen im Nordwestatlantik zuständig ist. Die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der NAFO gelten ausschließlich für den NAFO-Regelungsbereich, die Hohe See, d. h. das Gebiet, das jenseits des Gebiets liegt, in dem die Küstenstaaten ihre Fischereigerichtsbarkeit ausüben. Die EU ist seit 1979 Vertragspartei der NAFO. Gemäß dem NAFO-Übereinkommen sind die von der NAFO-Kommission angenommenen Bestandserhaltungsmaßnahmen verbindlich (Artikel XIV, VI.8 und VI.9) und müssen von den Vertragsparteien durchgeführt werden. Mit der Verordnung (EU) 2019/833⁽⁵⁾ wurden die Bestandserhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der NAFO, die die NAFO bis 2018 angenommen hatte, in Unionsrecht umgesetzt, und diese Verordnung wurde 2021 und 2022 geändert, um die von der NAFO 2019, 2020, 2021 und 2022 angenommenen Maßnahmen umzusetzen. Mit diesem Vorschlag sollen die von der NAFO auf ihrer Jahrestagung 2025 angenommenen Änderungen umgesetzt werden.

Die IATTC ist die RFO, die für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei auf Thunfisch und andere Arten, die von Thunfischfängern im östlichen Pazifik (EPO) gefangen werden, zuständig ist. Die EU ist seit 2006 Mitglied der IATTC. Das IATTC-Übereinkommen (Antigua-Übereinkommen) sieht vor, dass die von der IATTC angenommenen Entschließungen für ihre Vertragsparteien und die kooperierenden Nichtvertragsparteien sowie für die Betreiber verbindlich sind. Mit der Verordnung (EU) 2021/56⁽⁶⁾ wurden Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den IATTC-Bereich in Unionsrecht umgesetzt. Mit diesem Vorschlag sollen die von der IATTC auf ihrer Jahrestagung 2021 angenommenen Änderungen umgesetzt werden.

Die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) ist die RFO, die für die Bewirtschaftung von Thunfisch und verwandten Fischereiressourcen im westlichen und mittleren Pazifik zuständig ist. Die von der WCPFC angenommenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sind für die Mitglieder, die teilnehmenden Gebiete und die kooperierenden Nichtmitglieder verbindlich. Sie gelten im gesamten WCPFC-Übereinkommensbereich, der die Hohe See und die ausschließlichen Wirtschaftszonen der Vertragsparteien umfasst. Mit der Verordnung (EU) 2022/2056⁽⁷⁾ wurden die zwischen 2004 und 2021 angenommenen Entschließungen der WCPFC in Unionsrecht umgesetzt. Mit diesem Vorschlag sollen die auf den WCPFC-Jahrestagungen 2024 und 2025 angenommenen Änderungen umgesetzt werden.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/833/oj>).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2021/56 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2021 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 24 vom 26.1.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/56/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2022/2056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 276 vom 26.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2056/oj>).

Die IOTC ist die RFO, die für die Bewirtschaftung von Thunfisch und verwandten Fischereiressourcen im Indischen Ozean zuständig ist. Die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der IOTC gelten für den IOTC-Zuständigkeitsbereich, d. h. für den Indischen Ozean (definiert für die Zwecke des IOTC-Übereinkommens als die statistischen FAO-Gebiete 51 und 57 und angrenzende Meere nördlich der antarktischen Konvergenz). Die EU ist seit 1995 Vertragspartei der IOTC. Gemäß dem IOTC-Übereinkommen sind die von der IOTC angenommenen Entschließungen verbindlich und müssen von den Vertragsparteien umgesetzt werden. Mit der Verordnung (EU) 2022/2343⁽⁸⁾ wurden die zwischen 2000 und 2021 angenommenen Entschließungen der IOTC in Unionsrecht umgesetzt. Mit diesem Vorschlag sollen die Änderungen und neuen Entschließungen umgesetzt werden, die die IOTC auf ihrer Jahrestagung 2025 angenommen hat.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Er steht im Einklang mit Teil VI (Externe Politik) der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013⁽⁹⁾ über die Gemeinsame Fischereipolitik, in dem festgelegt ist, dass die Union im Rahmen ihrer externen Fischereibeziehungen nach Maßgabe ihrer internationalen Verpflichtungen handelt und dass die Fischereitätigkeiten der Union auf regionaler Zusammenarbeit im Fischereisektor beruhen.

Der Vorschlag ergänzt sowohl die Verordnung (EU) 2017/2403⁽¹⁰⁾ über die Bewirtschaftung der Außenflotte, nach der Fischereifahrzeuge der Union Fanggenehmigungen regionaler Fischereiorganisationen unterliegen, als auch die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates⁽¹¹⁾ über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei, nach der die Liste der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Liste) in die Unionsliste der IUU-Schiffe aufgenommen wird.

Dieser Vorschlag gilt nicht für die von der ICCAT, SPRFMO, NAFO, IATTC, WCPFC und IOTC festgelegten Fangmöglichkeiten der EU. Gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist der Rat befugt, Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei zu erlassen.

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2022/2343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 311 vom 2.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2343/oj>).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2403/oj>).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1005/oj>).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit anderen Politikbereichen der Union und zielt darauf ab, die Verpflichtungen der Union als Mitglied der einschlägigen RFO umzusetzen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 43 Absatz 2 AEUV, da er Bestimmungen enthält, die für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik notwendig sind.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV). Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit dem Vorschlag wird sichergestellt, dass die Verpflichtungen der Union im Rahmen der ICCAT, der SPRFMO, der NAFO, der IATTC, der WCPFC und der IOTC erfüllt werden, ohne über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinauszugehen.

- **Wahl des Instruments**

Verordnung zur Änderung der bestehenden Verordnungen (EU) 2017/2107, (EU) 2018/975, (EU) 2019/833, (EU) 2021/56, (EU) 2022/2056, (EU) 2022/2343 und (EU) 2023/2053.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Nationale Sachverständige der EU-Mitgliedstaaten und Vertreter der Industrie wurden sowohl im Vorfeld der jeweiligen Jahrestagungen der genannten Organisationen, auf denen diese Maßnahmen angenommen wurden, als auch während der Verhandlungen konsultiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Mit diesem Vorschlag werden die von der ICCAT, der SPRFMO, der NAFO, der IATTC, der WCPFC und der IOTC angenommenen Maßnahmen im Einklang mit den Empfehlungen der jeweiligen ständigen Ausschüsse dieser Organisationen für Wissenschafts- und Kontrollfragen in Unionsrecht umgesetzt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt. Mit diesem Vorschlag werden die für die Union verbindlichen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT, der SPRFMO, der NAFO, der IATTC, der WCPFC und der IOTC in Unionsrecht umgesetzt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Dieser Vorschlag steht nicht im Zusammenhang mit der Effizienz und Vereinfachung der Rechtsetzung (REFIT).

- **Grundrechte**

Dieser Vorschlag wirkt sich nicht auf die Grundrechte aus.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Dieser Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Für die ICCAT stehen die Änderungen im Einklang mit den jüngsten ICCAT-Vorschriften über Beifänge von tropischem Thunfisch. Für Roten Thun wird das Konzept der „AufzuchtKapazität“ gestrichen, und es werden neue Verfahren zur Überprüfung der Verarbeitungserklärungen eingeführt.

Für die SPRFMO deckt der Vorschlag weitere im Jahr 2025 angenommene Maßnahmen ab, mit denen Subventionen für ein Schiff oder den Betreiber eines Schiffes, das in der IUU-Schiffsliste der SPRFMO aufgeführt ist, verboten werden.

Für die NAFO betreffen die Änderungen die Ersetzung des Wortlauts „Abweichungen“ durch „potenzielle Verstöße“ sowie die Einführung eines elektronischen Beobachterprogramms bei der NAFO und die Anforderungen, die es erfüllen muss.

Für die IATTC beziehen sich die Änderungen auf einige Begriffsbestimmungen und die Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit FADs und Satellitenbojen.

Für die WCPFC betreffen die Änderungen das Chartern und den Schutz empfindlicher Arten, einschließlich der Berichterstattung.

Für die IOTC stehen die Änderungen im Einklang mit den jüngsten IOTC-Vorschriften über:

- das Programm zum Schiffsüberwachungssystem (Vessel Monitoring System, VMS),
- die regionale Beobachterregelung,
- die Erhaltung von Haien, die im Rahmen der von der IOTC bewirtschafteten Fischereien gefangen werden,
- die Erhaltung von Kurzflossen- und Langflossen-Makos, die im Rahmen der von der IOTC bewirtschafteten Fischereien gefangen werden,
- die Unter- oder Überschreitung der Fangmengen für Echten Bonito, Großaugenthun und Gelbflossenthun im IOTC-Zuständigkeitsbereich.

Für die IOTC wird auch eine Reihe von Begriffsbestimmungen neu eingeführt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT), der Verordnung (EU) 2018/975 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO), der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, der Verordnung (EU) 2021/56 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch, der Verordnung (EU) 2022/2056 zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik, der Verordnung (EU) 2022/2343 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) und der Verordnung (EU) 2023/2053 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2017/2107⁽²⁾ wurden Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) umgesetzt, die von der ICCAT auf ihren Jahrestagungen bis einschließlich 2015 angenommen wurden. Diese Verordnung wurde anschließend durch die Verordnungen (EU) 2019/1154, (EU) 2023/2053 und (EU) 2024/897 des Europäischen Parlaments und des Rates geändert, um weitere Maßnahmen umzusetzen, die die ICCAT erlassen hat.

⁽¹⁾ ABl. C [...], [...], S. [...].

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2107/oj>).

- (2) Auf ihren Jahrestagungen 2024 und 2025 hat die ICCAT weitere Maßnahmen in Bezug auf tropischen Thunfisch sowie Blauen Marlin, Weißen Marlin und Rundschuppen-Speerfisch angenommen; die Verordnung (EU) 2017/2107 sollte daher geändert werden, um diese neuen ICCAT-Maßnahmen umzusetzen.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2018/975⁽³⁾ wurden Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) umgesetzt, die von der SPRFMO auf ihren Jahrestagungen bis einschließlich 2017 angenommen wurden.
- (4) Die SPRFMO-Kommission hat auf ihrer Jahrestagung 2025 weitere Maßnahmen angenommen, mit denen Subventionen für ein Schiff oder einen Betreiber eines Schiffes, das auf der SPRFMO-Liste der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Schiffe (IUU-Schiffe) aufgeführt ist, verboten werden, und die Verordnung (EU) 2018/975 sollte daher geändert werden, um die neue SPRFMO-Maßnahme umzusetzen.
- (5) Mit der Verordnung (EU) 2019/833⁽⁴⁾ wurden die aktuellsten Vorschriften für Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen, die im Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) gelten, in Unionsrecht umgesetzt. Diese Verordnung wurde anschließend geändert, um die NAFO-Maßnahmen umzusetzen, die auf den Jahrestagungen 2019, 2020, 2021 und 2022 angenommen wurden⁽⁵⁾.
- (6) Anschließend verabschiedete die NAFO auf ihrer 47. Jahrestagung im Jahr 2025 eine Reihe rechtsverbindlicher Maßnahmen in Bezug auf ihre Beobachterregelung und die Anforderungen, die bei der Nutzung eines elektronischen Beobachterprogramms zu erfüllen sind, sowie in Bezug auf ein einschlägiges zusätzliches Verfahren für schwere Verstöße.
- (7) Die Verordnung (EU) 2019/833 sollte daher geändert werden, um diese neuen NAFO-Maßnahmen umzusetzen.
- (8) Einige Bestimmungen der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen werden voraussichtlich auf künftigen NAFO-Jahrestagungen geändert, nachdem neue Maßnahmen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für ein konformes elektronisches Beobachterprogramm eingeführt wurden. Um solche künftigen Änderungen der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen rasch in Unionsrecht umzusetzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte in Bezug auf die Pflichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Ausnahmen vom Beobachterprogramm zu erlassen.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/975/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/833/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/833/oj>).

- (9) Mit der Verordnung (EU) 2021/56⁽⁶⁾ wurden die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Unionsrecht umgesetzt, die auf den Jahrestagungen bis einschließlich 2020 von der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) angenommen wurden und im IATTC-Übereinkommensbereich gelten.
- (10) Die IATTC hat auf ihrer Jahrestagung 2021 Maßnahmen im Zusammenhang mit Begriffsbestimmungen und der Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit FADs und Satellitenbojen angenommen. Diese Maßnahmen sind für die Union verbindlich und sollten daher in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (11) Mit der Verordnung (EU) 2022/2056⁽⁷⁾ wurden die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Unionsrecht umgesetzt, die auf den Jahrestagungen bis einschließlich 2021 von der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) angenommen wurden und im WCPFC-Übereinkommensbereich gelten.
- (12) Die WCPFC hat auf ihren Jahrestagungen 2024 und 2025 Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Chartern und dem Schutz empfindlicher Arten, einschließlich der Berichterstattung, geändert. Diese Maßnahmen sind für die Union verbindlich. Sie sollten daher in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (13) Mit der Verordnung (EU) 2022/2343⁽⁸⁾ wurden die Bestandserhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen in Unionsrecht umgesetzt, die auf den Jahrestagungen bis einschließlich 2021 von der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) angenommen wurden und im IOTC- Zuständigkeitsbereich gelten.
- (14) Anschließend nahm die IOTC auf ihrer 29. Jahrestagung im Jahr 2025 eine Reihe rechtsverbindlicher Maßnahmen in Bezug auf ihr regionales Beobachterprogramm, ihr Programm zum Schiffsüberwachungssystem, ihre Bestandserhaltungsmaßnahmen für Haie, einschließlich Kurzflossen- und Langflossen-Makos, und die Unter- und Überschreitung der Fangmengen für tropischen Thunfisch an. Die Verordnung (EU) 2022/2343 sollte daher geändert werden, um diese neuen IOTC-Maßnahmen umzusetzen.
- (15) Mit der Verordnung (EU) 2023/2053⁽⁹⁾ werden die von der ICCAT für die Bewirtschaftung von Rotem Thun angenommenen Maßnahmen in Unionsrecht

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2021/56 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2021 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 24 vom 26.1.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/56/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2022/2056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 276 vom 26.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2056/oj>).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2022/2343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates.

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833

umgesetzt. Auf ihrer Jahrestagung 2025 hat die ICCAT Maßnahmen in Bezug auf die Bewirtschaftung von Rotem Thun angenommen. Die Verordnung (EU) 2023/2053 sollte daher geändert werden, um diese neuen ICCAT-Maßnahmen umzusetzen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107

Die Verordnung (EU) 2017/2107 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird gestrichen.
2. Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Fischereifahrzeuge der Union, die nicht gemäß Artikel 6 zum Fang von tropischem Thunfisch berechtigt sind, dürfen Beifänge von tropischem Thunfisch im Rahmen einer je Fangreise festgesetzten Obergrenze für Beifänge an Bord von 5 % je Art an Bord behalten, umladen, transportieren, verarbeiten oder anlanden.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission im Rahmen des Jahresberichts Folgendes:

 - a) die höchstzulässige Beifanggrenze für solche Schiffe;
 - b) die Gesamtmenge tropischen Thunfischs, der in dem betreffenden Jahr als Beifang gefangen wurde;
 - c) Informationen dazu, wie der Mitgliedstaat die Einhaltung dieser Obergrenze sicherstellt, und
 - d) die höchstzulässige Beifanggrenze je Fangreise, die der Mitgliedstaat für jeden Bestand für das kommende Fischwirtschaftsjahr zulässt.“
3. Artikel 28 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) 2018/975

In Artikel 38 der Verordnung (EU) 2018/975 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten gewähren oder erhalten keine Subventionen für Schiffe, die auf der IUU-Schiffsliste der SPRFMO stehen, oder für den Eigner solcher Schiffe oder für Personen, die für solche Schiffe verantwortlich sind oder sie steuern oder kontrollieren.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung (EU) 2019/833

Die Verordnung (EU) 2019/833 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird folgende Nummer 32 angefügt:

„32. ‚elektronisches Überwachungssystem‘ (Electronic Monitoring System, EMS) ein System an Bord eines Fischereifahrzeugs, das Daten von Sensoren und Videokameraaufnahmen ausliest, speichert und gegebenenfalls überträgt, die

und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj>).

anschließend von einem menschlichen Prüfer, einer Datenanalysesoftware oder einer Edge-gestützten Automatisierung überprüft und analysiert werden können.“

2. Artikel 27 wird wie folgt geändert:

a) Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Alle Beobachterdaten, elektronischen Berichte und die im Rahmen des elektronischen Beobachterprogramms gemäß diesem Kapitel erhobenen Daten sowie die Begleitunterlagen werden vertraulich behandelt.“

b) Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) wenn ein Schiff ein elektronisches Beobachterprogramm nutzt, das den Anforderungen nach Absatz 11a entspricht;“

c) In Absatz 6 Buchstabe b wird „Abweichungen“ durch „potenziellen Verstöße“ ersetzt.

d) In Absatz 11 Buchstabe d wird „Abweichungen“ durch „potenzielle Verstöße“ ersetzt.

e) In Absatz 11 Buchstabe h wird „Abweichungen“ durch „potenzieller Verstöße“ ersetzt.

f) Zwischen Absatz 11 und Absatz 12 wird folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11a) Jeder Mitgliedstaat, der von der Abweichung gemäß Absatz 3 Buchstabe b Gebrauch macht, stellt sicher, dass

a) die EMS-Installation und -Komponenten jedes Fischereifahrzeugs von den zuständigen Behörden der Flaggenmitgliedstaaten zugelassen sind und einem EMS-Schiffsüberwachungsplan (VMP) entsprechen;

b) der VMP folgende Angaben enthält:

i) Angaben zum Fischereifahrzeug und Identifizierung des Eigners;

ii) Bilder, technische Merkmale und Spezifikationen sowie Lage der EMS-Komponenten an Bord, einschließlich der Kameras, Sensoren, Antenne und Steuerbox;

iii) Bilder und Abmaße der Sortier- und Rückwurfbereiche;

iv) Pflichten des Kapitäns des Schiffes in Bezug auf

(-) die Nutzung ausgewiesener Rückwurfbereiche;

(-) Instandhaltung und Reinigung des EMS und seiner Komponenten;

(-) die Tests und Systemdiagnose des EMS und

(-) die bei System- oder Stromausfällen zu befolgenden Ausweichverfahren;

c) das EMS Folgendes umfasst:

i) Kameras in allen ausgewiesenen Rückwurfbereichen, die so angebracht sind, dass Rückwürfe identifiziert und quantifiziert werden können, sowie auf dem Hauptdeck oder in dem Bereich, in dem die Fänge an Bord geholt werden, und im Verarbeitungsbereich;

- ii) Sensoren, die Informationen über die Lage, die Geschwindigkeit, die Nutzung der Winde oder des Powerblocks und die Halttemperaturen liefern;
- d) das EMS über eine Mindestdatenspeicherkapazität verfügt, die ausreicht, um die EMS-Daten zu speichern, bis alle Fänge aus dem NAFO-Regelungsbereich an Bord angelandet wurden;
- e) die vom EMS erfassten Aufnahmen und Sensordaten einem vorgegebenen Format entsprechen, das es ermöglicht, alle Sensoren- und Videoaufnahmedaten mithilfe einer EMS-Analysesoftware zu analysieren, um die Fänge und Rückwürfe aus allen Fangeinsätzen zu identifizieren und zu quantifizieren;
- f) bei Schiffen, die vor Beginn einer Fangreise, auf der das Schiff dem elektronischen Beobachterprogramm gemäß Absatz 3 Buchstabe b unterliegt, keinen Beobachter an Bord haben, der Kommission und der EFCA eine Kopie des VMP und etwaige Änderungen übermittelt wird;
- g) der NAFO-Exekutivsekretär vom Flaggenmitgliedstaat – mit der Kommission und der EFCA in Kopie – mindestens 72 Stunden vor dem Zeitraum unterrichtet wird, in dem ein Schiff dem elektronischen Beobachterprogramm gemäß Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b unterliegt;
- h) das EMS eingeschaltet wird, aufzeichnet und voll funktionsfähig ist, sobald das Schiff in den Regelungsbereich einfährt und bis das Schiff alle seine Fänge aus dem Regelungsbereich entlädt, es sei denn, ein im VMP dargelegter Notfallplan für Systemausfälle kommt zum Einsatz, und
- i) ein Bericht über die Fangreise auf der Grundlage des Musters in Anhang II.M, in dem die Ergebnisse der EMS-Datenanalyse verwendet werden, der EFCA – mit Kopie an die Kommission – innerhalb von drei Monaten nach Ende der Fangreise ohne einen menschlichen Beobachter an Bord für mindestens 5 % der unter das elektronische Beobachterprogramm fallenden Fangreisen übermittelt wird.“

g) In Absatz 12 wird der folgende Buchstabe h angefügt:

„h) erfüllen die im VMP eines Schiffes, das Gegenstand des in Absatz 3 Buchstabe b genannten elektronischen Beobachterprogramms ist, festgelegten Verpflichtungen und Bedingungen.“

h) Absatz 15 erhält folgende Fassung:

„(15) Die Angaben, die die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 Buchstaben c und d, Absatz 5 Buchstabe a, Absatz 6 Buchstabe c und Absatz 7 Buchstabe c sowie Absatz 11a Buchstaben g und j machen müssen, werden der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle übermittelt.“

3. Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe m erhält folgende Fassung:

„m) Begehen eines Verstoßes, wenn kein Beobachter an Bord ist und das Schiff keiner elektronischen Beobachtung unterliegt;“

4. In Artikel 35 Absatz 1 werden die Buchstaben s und t angefügt:

„s) fehlendes EMS an Bord entgegen Artikel 27 Absatz 11a oder Manipulation des EMS;

t) Nichterfüllung der im VMP festgelegten Verpflichtungen des Kapitäns in einer Weise, die verhindert, dass das EMS an Bord voll einsatzfähig ist.“

5. Artikel 41 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kapitän des Schiffes darf vor Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Hafenbehörde oder vor der in PSC 1 oder PSC 2 angegebenen voraussichtlichen Ankunftszeit (ETA) keine Anlandungen oder Umladungen vornehmen oder andere Hafendienstleistungen nutzen. Mit der Anlandung oder Umladung und Nutzung anderer Hafendienstleistungen kann jedoch mit Erlaubnis der zuständigen Behörden des Hafenmitgliedstaats vor der ETA begonnen werden.“

6. In Artikel 50 Absatz 2 wird folgender Buchstabe t angefügt:

„t) die technischen Spezifikationen eines elektronischen Beobachterprogramms gemäß Artikel 27 Absatz 11a.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung (EU) 2021/56

Die Verordnung (EU) 2021/56 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 werden die folgenden Nummern 25 bis 29 angefügt:

„25. ‚Satellitenboje‘ eine Boje, die eindeutig mit einem einmaligen Identifizierungscode gekennzeichnet ist, die Satellitennetzdienste nutzt, um ihre geografische Position anzugeben und die dieser Verordnung entspricht;

26. ‚Aktivierung einer Satellitenboje‘ die Initiierung eines Netzdienstes zum Empfang der Position der Satellitenboje durch das Bojen-Lieferunternehmen auf Anfrage des Schiffseigners oder -managers;

27. ‚Deaktivierung einer Satellitenboje‘ die Einstellung eines Netzdienstes zum Empfang der Position der Satellitenboje durch das Bojen-Lieferunternehmen auf Anfrage des Schiffseigners oder -managers;

28. ‚Reaktivierung einer Satellitenboje‘ die Wiederinitiierung eines Netzdienstes zur Übertragung der Position der Satellitenboje nach der Deaktivierung durch das Bojen-Lieferunternehmen auf Anfrage des Schiffseigners oder -managers;

29. ‚Signalverlust‘ eine Situation, in der – ohne dass der Eigner, Betreiber oder Manager dies zu verantworten hätte – eine Satellitenboje vom Eigner nicht auf einem Überwachungsgerät geortet werden kann, einschließlich aufgrund des Aufgreifens der Boje von einem anderen Schiff oder einer anderen Person (auf See oder an Land), eines Untergehens des FAD und eines Ausfalls der Boje.“

2. In Artikel 6 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die in Absatz 3 genannten Informationen müssen gemäß Anhang X übermittelt werden.“

3. In Artikel 28 Absatz 1 wird folgender Buchstabe p angefügt:

„p) das Format der Bojendaten gemäß Artikel 6 Absatz 3a.“

4. Der Anhang X wird der Verordnung (EU) 2021/56 gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung hinzugefügt.

Artikel 5

Änderungen der Verordnung (EU) 2022/2056

Die Verordnung (EU) 2022/2056 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 14 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Haie, die von Langleinenfängern gefangen und nicht zurückgehalten werden, werden unter Berücksichtigung der Sicherheit der Besatzung und des Beobachters so bald wie möglich folgendermaßen freigesetzt: 1. Belassen des Hais im Wasser, soweit möglich und 2. Verwendung eines Leinenschneiders, um die Mundschnur so nahe wie möglich am Haken abzuschneiden.

(3) Die Fischereifahrzeuge stellen sicher, dass die Haie, die gefangen wurden und nicht zurückgehalten werden sollen, neben dem Schiff gezogen werden, bevor sie befreit werden, um die Identifizierung der Arten zu erleichtern. Diese Anforderung gilt nur, wenn ein Beobachter anwesend ist oder es eine elektronische Überwachungskamera gibt, und sollte stets unter Berücksichtigung der Sicherheit der Besatzung und des Beobachters umgesetzt werden.“
2. In Artikel 19 wird zwischen den Absätzen 2 und 3 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ab dem 1. Januar 2028 gilt die obige Anforderung nach Absatz 1 auch in der Region westlich von 175° W zwischen 25° S und 30° S, während die Anforderung nach Absatz 2 nur in der Region östlich von 175° W zwischen 25° S und 30° S gilt.“
3. In Artikel 20 wird folgender Absatz 4a angefügt:

„(4a) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen werden gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in das Logbuch eingetragen. Die zu meldenden Informationen müssen den Zustand bei der Freisetzung (tot oder lebend) umfassen.“
4. In Artikel 27 Absatz 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Anwendungsgebiet (AWZ und/oder Hohe See)“
5. In Artikel 38 Absatz 3 wird folgender Buchstabe j angefügt:

„j) Informationen über die Umsetzung des Verbots des Abtrennens von Flossen gemäß dem Muster in Anhang 2 der CMM 2025-06.“

Artikel 6

Änderungen der Verordnung (EU) 2022/2343

Die Verordnung (EU) 2022/2343 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. ‚Fischsammelgerät‘ oder ‚FAD‘ (fish aggregating device) ein/eine permanent, halbpermanent oder vorübergehend eingesetzte/eingesetztes Objekt, Struktur oder Vorrichtung aus einem künstlichen oder natürlichen Material, das/die eingesetzt und/oder überwacht wird und der Zusammenführung von Fischen dienen kann;“
2. Zwischen Nummer 4 und Nummer 5 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. ‚Haie‘ alle Arten der acht Ordnungen von *Selachimorpha* (*Carcharhiniiformes*, *Lamniformes*, *Orectolobiformes*, *Heterodontiformes*, *Squaliformes*, *Squatiniiformes*, *Hexanchiformes* und *Pristiophoriformes*) und alle Arten der Ordnung *Rhinopristiformes*;“

3. Die folgenden Nummern 19 bis 26 werden angefügt:

”

19. ‚biologisch abbaubar‘ nichtsynthetische Materialien und/oder biobasierte Alternativen für Materialien, die in der Meeresumwelt biologisch abbaubar sind;
20. ‚Stamm‘ ein schwimmendes Objekt natürlichen Ursprungs oder ein unabsichtlich durch anthropogene Tätigkeiten verloren gegangenes Objekt, das nicht dazu gebaut und eingesetzt wurde, Ziel-Thunfischarten für den anschließenden Fang zusammenzuführen und/oder zu lokalisieren;
21. ‚Instrumentenboje‘ eine Boje, die eindeutig mit einer einmaligen Referenznummer, anhand derer ihr Eigner ermittelt werden kann, gekennzeichnet und mit einem satellitengestützten Ortungssystem zur Überwachung mindestens ihrer Position versehen ist;
22. ‚Eigner der Boje‘ den Eigner/Kapitän/Betreiber eines Fischereifahrzeugs, der für die Ortung einer Instrumentenboje zuständig und berechtigt ist, deren Aktivierung und/oder Deaktivierung zu beantragen;
23. ‚Aktivboje‘ eine Instrumentenboje, von der aus der Satellitenkommunikationsdienst initiiert und eingeschaltet wurde, die auf See auf einem DFAD oder Stamm angebracht wurde und deren Position übertragen wird;
24. ‚Deaktivierung einer Boje‘ das Beenden des Satellitenkommunikationsdienstes durch das Bojen-Lieferunternehmen auf Anfrage des Schiffs- oder Bojen-Eigners;
25. ‚Reaktivierung einer Boje‘ die erneute Verbindungsherstellung zu den Satellitenkommunikationsdiensten durch das Bojen-Lieferunternehmen auf Anfrage des Bojen-Eigners;
26. ‚aufgegebenes DFAD‘ ein DFAD, das ursprünglich mit der Absicht einer späteren Rückholung eingesetzt wurde, aber aufgrund höherer Gewalt absichtlich auf See zurückgelassen wurde;
27. ‚verlorenes DFAD‘ ein DFAD, über das der Eigner der Bojen die Kontrolle verloren hat und das vom Eigner der Bojen nicht mehr ausfindig gemacht werden kann;
28. ‚entsorgtes DFAD‘ ein DFAD, das der Bojen-Eigner auf See zurückgelassen hat, ohne zu versuchen, es wieder unter Kontrolle zu bringen oder zu bergen.“

4. Zwischen Artikel 5 und Artikel 6 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a Unter- oder Überschreitung der Fangmengen für Echten Bonito, Großaugenthun und Gelbflossenthun

(1) Jeder ungenutzte oder übermäßige Anteil der jährlichen Quote oder Fanggrenze eines Mitgliedstaats für Echten Bonito und Großaugenthun kann entsprechend zu der einschlägigen Quote oder Fanggrenze während oder vor dem Anpassungsjahr gemäß der geltenden IOTC-Entschießung für Echten Bonito und Großaugenthun addiert oder davon abgezogen werden.

(2) Die maximale Unterschreitung der Fangmengen für Echten Bonito und Großaugenthun, die ein Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr übertragen darf, darf die von der IOTC gemäß der geltenden IOTC-Entschießung für Echten Bonito und Großaugenthun für dieses betreffende Jahr zugelassene Menge nicht überschreiten.

(3) Jeder übermäßige Anteil der jährlichen Quote oder Fanggrenze eines Mitgliedstaats für Gelbflossenthun wird entsprechend zu der einschlägigen Quote oder Fanggrenze während oder vor dem Anpassungsjahr gemäß der geltenden IOTC-Entscheidung für Gelbflossenthun davon abgezogen.“

5. In Kapitel II wird Abschnitt 3 in „Blauhaie und Makos“ umbenannt.

6. Folgender Artikel 7a wird eingefügt:

„Artikel 7a Kurzflossen- und Langflossen-Makos

(1) Fischereifahrzeuge der Union setzen, soweit möglich, Kurzflossen-Makos (*Isurus oxyrinchus*) und Langflossen-Makos (*Isurus paucus*) unverzüglich unversehrt frei, wenn der Fang längsseits geholt wird, um ihn an Bord zu bringen. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Schiffe unter ihrer Flagge, unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit der Besatzung die Mindeststandards für sichere Handhabungs- und Freisetzungsverfahren für Kurzflossen- und Langflossen-Makos gemäß Anhang 13 dieser Verordnung anzuwenden, um lebende Kurzflossen- und Langflossen-Makos soweit möglich unverzüglich unversehrt freizusetzen und die Überlebensraten zu verbessern.

(2) Haie dürfen nur zurückbehalten werden, wenn der Fisch beim Einholen tot ist und das Schiff einen Beobachter oder ein funktionierendes und konformes elektronisches Überwachungssystem (EMS) an Bord hat, um den Zustand der Haie zu überprüfen. Gibt es keinen Beobachter oder kein funktionierendes EMS, werden alle Kurzflossen- und Langflossen-Makos freigesetzt oder zurückgeworfen.

(3) Es ist verboten, Kurzflossen- oder Langflossen-Makos, die in Verbindung mit IOTC-Fischereien gefangen wurden und an Bord behalten werden, ganz oder teilweise umzuladen.

(4) Die Fischereifahrzeuge der Union erfassen und melden alle Fänge, einschließlich toter Rückwürfe und lebend freigesetzter Makos, auf Artenebene.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln alle einschlägigen Daten für IOTC-Makos im Einklang mit Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b.

(6) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, wissenschaftliche Forschungsarbeiten fortzuführen, die Informationen über wichtige biologische/ökologische Parameter, die Lebensgeschichte, Migration und Überlebensraten von Kurzflossen- und Langflossen-Makos nach der Freisetzung liefern.“

7. In Artikel 15 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Fischereifahrzeuge der Union nutzen alle Haie, die an Bord ihrer Schiffe behalten werden, vollumfänglich und behalten alle Teile mit Ausnahme von Kopf, Eingeweiden und Haut bis zum Ort der ersten Anlandung an Bord.

(5) Soweit möglich bemühen sich die Mitgliedstaaten und die Kommission, Forschungsarbeiten zu im Zuständigkeitsbereich gefangenen Haien durchzuführen, um

a) Möglichkeiten zu ermitteln, Fanggeräte selektiver zu gestalten und die Sterblichkeit unbeabsichtigt gefangener Haie, insbesondere Weißspitzen-Hochseehaie, Fuchshaie und Walhaie, zu verringern;

b) das Wissen über wichtige biologische/ökologische Parameter, Lebensgeschichte, Verhaltensmerkmale, Wanderungsmuster und die Überlebensraten wichtiger

Haiarten nach der Freisetzung, darunter Weißspitzen-Hochseehaie, Fuchshaie und Walhaie sowie Seidenhaie, Hammerhaie und Makos, zu verbessern;

c) den Kapazitätsaufbau der Parteien bei der Identifizierung von Haiarten voranzutreiben, um die Datenübermittlung auf Artenebene zu verbessern;

d) wichtige Paarungs-, Jungtier- und Aufwuchsgebiete von Haien, einschließlich von Weißspitzen-Hochseehaien, Fuchshaien und Walhaien sowie von Seidenhaien, Hammerhaien und Makos, zu ermitteln und

e) die Handhabungsverfahren für lebende Haie zu verbessern, um die Überlebensraten nach der Freisetzung zu maximieren.“

8. Zwischen Artikel 15 und Artikel 16 wird folgender Artikel 15a eingefügt:

„Artikel 15a Maßnahmen zur Verminderung von Beifängen

(1) Langleinenfänger der Union verwenden keine Mundschnüre, die direkt von den Langleinenschwimmern oder von vertikal ins Wasser hängenden Leinen abgehen, die als Haileinen bezeichnet werden und in Anhang 12 dieser Verordnung schematisch dargestellt sind.

(2) Die Fischereifahrzeuge der Union müssen

a) soweit praktisch möglich, Weißspitzen-Hochseehaie, Fuchshaie und Walhaie unverzüglich freisetzen, wenn sie identifiziert werden, bevor sie an Bord des Schiffes gebracht werden, oder wenn sie zur Gewährleistung einer sicheren Identifizierung längsseits gebracht werden;

b) in Fischereien, in denen Haie unerwünschte Arten sind, Haie (insbesondere Junghaie und trüchtige Haie), die unbeabsichtigt gefangen und nicht an Bord zur Ernährung und/oder zur Bestreitung des Lebensunterhalts verwendet werden, lebend freisetzen.

(3) Der Flaggenmitgliedstaat stellt sicher, dass Schiffe der Freizeit- und Sportfischerei unter seiner Flagge

a) alle gefangenen Weißspitzen-Hochseehaie, Fuchshaie und Walhaie lebend freisetzen; und

b) wenn sie Fischfang betreiben, bei dem mit hoher Wahrscheinlichkeit Weißspitzen-Hochseehaie, Fuchshaie und Walhaie gefangen werden, mit Instrumenten ausgestattet sind, mit denen die Tiere lebend freigesetzt werden können.

(4) Fischereifahrzeuge der Union setzen den Hai unter Berücksichtigung der Sicherheit der Besatzung und des Beobachters so bald wie praktisch möglich im Einklang mit den Mindeststandards für Verfahren zur sicheren Handhabung und lebenden Freisetzung gemäß Anhang 13 dieser Verordnung frei.“

9. Artikel 31 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beobachter übermittelt dem Flaggenmitgliedstaat innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss jeder Fangreise einen Bericht. Der Bericht ist nach Bereichen von 1° Breite und 1° Länge vorzulegen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle spätestens am 15. Juni des Folgejahres jeden Bericht und alle Beobachterdaten für das Vorjahr. Für Beobachter in der Langleinenflotte stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die vorläufigen Daten bis zum 15. Juni und die endgültigen Daten bis spätestens 10. Dezember der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle übermittelt werden.“

10. In Artikel 34 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Erscheint das Schiff im e-RAV erstmals auf einer bestimmten Fangreise in der AWZ einer anderen Partei, durchfährt diese AWZ nicht und ist nicht zum Fischfang in dieser AWZ berechtigt, und wird das Schiff aufgefordert, laufende Schiffspositionsmeldungen zu übermitteln, solange es sich in der AWZ befindet, mit Ausnahme des Einlaufens in den Hafen gemäß Kapitel VI über Hafenstaatmaßnahmen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der zuständigen Behörde der anderen Partei folgende Informationen übermittelt werden:
- a) Schiffskennzeichen;
 - b) die Position des Schiffs (Längengrad, Breitengrad) mit einem Ortungsfehler von weniger als 500 m bei einem Konfidenzniveau von 99 % und
 - c) Datum und Uhrzeit (UTC) der Festlegung der genannten Position des Schiffes.“
11. In Artikel 19 werden zwischen den Absätzen 1 und 2 folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:
- „(1a) Fischereifahrzeuge der Union dürfen keine Teile oder ganzen Tierkörper von Walhaien an Bord behalten, umladen, anlanden und lagern.
- (1b) Abweichend von Absatz 1a ist es wissenschaftlichen Beobachtern gestattet, biologische Proben von Walhaien zu entnehmen, die im Zuständigkeitsbereich gefangen werden und beim Anbordholen tot sind, sofern die Proben Teil eines Forschungsprojekts sind, das vom Wissenschaftlichen Ausschuss der IOTC oder von der IOTC-Arbeitsgruppe über Ökosysteme und Beifänge genehmigt wurde.“
12. In Artikel 51 Absatz 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:
- „g) alle einschlägigen Daten zu IOTC-Makos, einschließlich Schätzungen der Rückwürfe toter Tiere und der Freisetzungen lebender Tiere nach den vom Wissenschaftlichen Ausschuss der IOTC genehmigten Methoden.“
13. Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe i erhält folgende Fassung:
- „i) Anhänge 1 bis 13;“
14. Die Anhänge werden gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 7

Änderungen der Verordnung (EU) 2023/2053

Die Verordnung (EU) 2023/2053 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im jährlichen Aufzuchtmanagementplan sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass die Gesamteinsatzkapazität der geschätzten, für die Aufzucht verfügbaren Menge an Rotem Thun entspricht.“
2. Artikel 28a Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die jeder Thunfischfarm zugewiesene Einsatzkapazität;“
3. Artikel 56a Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Handelt es sich bei dem Bestimmungsort des Roten Thuns um ein Verarbeitungsschiff, so füllt der Kapitän des Verarbeitungsschiffs oder dessen Bevollmächtigter eine Verarbeitungserklärung aus. Soll der entnommene Rote Thun

direkt im Hafen angelandet werden, so füllt der Betreiber der Thunfischfarm oder der Tonnare eine Entnahmeerklärung aus. Die Verarbeitungs- und Entnahmeerklärungen werden überprüft und gegebenenfalls von dem bei der Entnahme anwesenden nationalen Beobachter oder regionalen ICCAT-Beobachter unterzeichnet.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

[...]

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

[...]

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT), der Verordnung (EU) 2018/975 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO), der Verordnung (EU) 2019/1154 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch aus dem Mittelmeer, der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, der Verordnung (EU) 2021/56 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch, der Verordnung (EU) 2022/2056 zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik, der Verordnung (EU) 2022/2343 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) und der Verordnung (EU) 2023/2053 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

1.2. Politikbereich(e)

Internationale Fischerei

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union.

1.3.2. Einzelziel(e)

Einzelziel Nr.

[...]

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

[...]

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

[...]

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

eine neue Maßnahme

- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁽¹⁾**
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme**

1.5. **Begründung des Vorschlags/der Initiative**

1.5.1. *Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative*

[...]

1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante) [...]

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post) [...]

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

[...]

1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

[...]

1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

[...]

1.6. **Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen**

Befristete Laufzeit

Laufzeit [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ

Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

Unbefristete Laufzeit

Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ

Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. **Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)⁽²⁾**

⁽¹⁾ Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

⁽²⁾ Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und die Haushaltsordnung können über die Website BUDGpedia (in englischer Sprache) abgerufen werden:

- Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission
 - über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
 - über Exekutivagenturen
- Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten
- Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
 - internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
 - die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
 - Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
 - privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
 - Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
 - in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

[...]

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

[...]

<https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>.

2.2. **Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)**

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

[...]

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

[...]

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

[...]

2.3. **Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

[...]

3. **GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

3.1. **Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan**

Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM ⁽³⁾	von EFTA-Ländern ⁽⁴⁾	von Kandidatländern und potenziellen Kandidaten ⁽⁵⁾	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

⁽³⁾ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁽⁴⁾ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁽⁵⁾ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatnländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

3.2. **Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel**

3.2.1. *Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel*

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. *Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan*

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	

GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽⁶⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000

⁽⁶⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)						0,000
	Zahlungen	(2b)						0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽⁷⁾								
Haushaltslinie		(3)						0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027	
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer						

⁽⁷⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽⁸⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000

⁽⁸⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)						0,000
	Zahlungen	(2b)						0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽⁹⁾								
Haushaltslinie		(3)						0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027	
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027	

⁽⁹⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Operative INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Mittel	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)			(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den Rubriken 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)		Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens			7	„Verwaltungsausgaben“ ⁽¹⁰⁾				
GD <.....>				Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Personalausgaben				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....> INSGESAMT		Mittel		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>				Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Personalausgaben				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

⁽¹⁰⁾ Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens		(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer					
GD <.....>	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027	
Operative Mittel						
Haushaltlinie	Verpflich	(1a)				0,000

	tungen						
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽¹¹⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
		(2a)					0,000

⁽¹¹⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

	Zahlungen							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)						0,000
	Zahlungen	(2b)						0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽¹²⁾								
Haushaltslinie		(3)						0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027	
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000

⁽¹²⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer					
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie		(1b)					0,000

	Verpflichtungen							
	Zahlungen	(2b)						0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽¹³⁾								
Haushaltslinie		(3)						0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027	
Operative Mittel								
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)						0,000
	Zahlungen	(2a)						0,000

⁽¹³⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

	n						
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽¹⁴⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative INSGESAMT	Mittel	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000

⁽¹⁴⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027	
Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens			7		„Verwaltungsausgaben“ ⁽¹⁵⁾			

⁽¹⁵⁾ Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

)					
--	---	--	--	--	--	--

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens						
	Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.2. *Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)*

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben ↓			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.										INSGESAMT		
	OUTPUTS																		
Art ⁽¹⁾ ₆₎	Durchschnittliche Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Insgesamt Anzahl	Insgesamt Kosten

⁽¹⁶⁾ Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

EINZELZIEL Nr. 1 ⁽¹⁷⁾ : [...]																		
- Output																		
- Output																		
- Output																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																		
EINZELZIEL Nr. 2...																		
- Output																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																		
INSGESAMT																		

3.2.3. *Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*

⁽¹⁷⁾ Wie in Abschnitt 1.4.2. „Einzelziel(e)“ beschrieben

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT

					2021-2027
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT					
	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.3. Mittel insgesamt

INSGESAMT BEWILLIGTE MITTEL + EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGES AMT 2021-2027
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4. *Geschätzter Personalbedarf*

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. *Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt*

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)⁽¹⁸⁾

⁽¹⁸⁾ Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

BEWILLIGTE MITTEL		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0
Externes Personal (in VZÄ)					
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0

INSGESAMT	0	0	0	0
------------------	----------	----------	----------	----------

3.2.4.2. *Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen*

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0
Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0

Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0

3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt

INSGESAMT BEWILLIGTE MITTEL + EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0
Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltslinie - in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0

administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0
INSGESAMT		0	0	0	0

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen			Nicht zutreffend	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)				

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

3.2.5. **Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien**

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 7 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die Mittel unter den Rubriken 1-6 sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ ausgewiesen sein. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAM T 2021-2027
RUBRIK 7					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.6. *Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen*

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁽¹⁹⁾			
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027

⁽¹⁹⁾ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Artikel					
---------------	--	--	--	--	--

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

[...]

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

[...]

4. **DIGITALE ASPEKTE**

4.1. **Anforderungen von digitaler Relevanz**

Wird festgestellt, dass die politische Initiative keine Anforderungen von digitaler Relevanz aufweist, erläutern Sie bitte, warum keine digitalen Mittel genutzt werden.

Der Vorschlag stützt sich auf bestehende Systeme.

Andernfalls führen Sie bitte die Anforderungen von digitaler Relevanz in der nachstehenden Tabelle auf:

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene(r) oder betreffende(r) Akteur(e)	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien
Artikel 1 Absatz 2	Meldepflichten	Mitgliedstaaten		Daten
Artikel 3 Absatz 7	Elektronisches Überwachungssystem	Mitgliedstaaten, Fischereifahrzeuge		Daten
Artikel 3 Absatz 5 Buchstaben g bis i	Meldepflichten	Kommission, EFCA, Flaggenmitgliedstaat, Fischereifahrzeug		Daten
Artikel 5	Satellitenboje			digitale Lösung

4.2. **Daten**

Allgemeine Beschreibung der erfassten Daten und aller damit zusammenhängenden Standards/Spezifikationen

Art der Daten	Anforderung(en)	Standard und/oder Spezifikation (falls zutreffend)
Datenart 1		
Datenart 2		

Vereinbarkeit mit der europäischen Datenstrategie

Erläutern Sie, inwiefern die Anforderung(en) mit der europäischen Datenstrategie vereinbar ist/sind.

[...]

Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung

Erläutern Sie, inwiefern der Grundsatz der einmaligen Erfassung berücksichtigt wurde und inwiefern die Möglichkeit der Weiterverwendung vorhandener Daten geprüft wurde.

[...]

Erläutern Sie, wie neu geschaffene Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind und hohen Standards entsprechen.

[...]

Datenströme

Bitte füllen Sie für jeden Datenstrom die nachstehende Tabelle aus:

Art der Daten	Anforderung(en)	Akteur, der die	Akteur, der die	Auslöser für den	Häufigkeit (falls
----------------------	------------------------	------------------------	------------------------	-------------------------	--------------------------

		Daten bereitstellt	Daten empfängt	Datenaustausch	zutreffend)
Datenart 1					
Datenart 2					

4.3. **Digitale Lösungen**

Bitte geben Sie für jede digitale Lösung die sie betreffende(n) Anforderung(en) von digitaler Relevanz, eine Beschreibung der vorgeschriebenen Funktionalität der digitalen Lösung, die Stelle, die dafür zuständig sein wird, und andere relevante Aspekte wie Wiederverwendbarkeit und Zugänglichkeit an. Erläutern Sie bitte abschließend, ob bei der digitalen Lösung der Einsatz von KI-Technologien vorgesehen ist.

Digitale Lösung	Anforderung(en)	Wichtigste vorgeschriebene Funktionen	Zuständige Stelle	Inwiefern wird Zugänglichkeit gewährleistet?	Wie wird die Wiederverwendbarkeit berücksichtigt?	Einsatz von KI-Technologien (falls zutreffend)
Digitale Lösung 1						
Digitale Lösung 2						

Erläutern Sie für jede digitale Lösung, inwiefern diese mit den Anforderungen und Verpflichtungen des EU-Rahmens für Cybersicherheit und anderen geltenden digitalen Strategien und Rechtsvorschriften (z. B. eIDAS, zentrales digitales Zugangstor) im Einklang steht.

Digitale Lösung 1

Digitale und/oder sektorspezifische Strategie (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
<i>KI-Verordnung</i>	
<i>EU-Rahmen für Cybersicherheit</i>	
<i>eIDAS</i>	
<i>Einheitliches digitales Zugangstor und IMI</i>	
<i>Sonstige</i>	

Digitale Lösung 2

Digitale und/oder sektorspezifische Strategie (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
<i>KI-Verordnung</i>	
<i>EU-Rahmen für Cybersicherheit</i>	

<i>eIDAS</i>	
<i>Einheitliches digitales Zugangstor und IMI</i>	
<i>Sonstige</i>	

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Beschreiben Sie die von den Anforderungen betroffenen digitalen öffentlichen Dienste.

Digitaler öffentlicher Dienst oder Kategorie digitaler öffentlicher Dienste	Beschreibung	Anforderung(en)	Lösung(en) für ein interoperables Europa (NICHT ZUTREFFEND)	Andere Interoperabilitätslösungen(en)
Digitaler öffentlicher Dienst 1				
Kategorie digitaler öffentlicher Dienste nach COFOG ⁽²⁰⁾ 1				

Bewerten Sie die Auswirkungen der Anforderung(en) auf die grenzüberschreitende Interoperabilität.

Digitaler öffentlicher Dienst 1

Bewertung	Maßnahme(n)	Mögliche verbleibende Hindernisse (falls zutreffend)
Vereinbarkeit mit bestehenden digitalen und sektorspezifischen Strategien. Bitte	Digitale oder sektorspezifische Strategie 1 Digitale oder sektorspezifische Strategie 2	Hindernis 1 Hindernis 2 <i>Hindernis 3</i>

⁽²⁰⁾ <https://op.europa.eu/en/web/eu-vocabularies/concept-scheme/-/resource?uri=http://data.europa.eu/7yx/cofog>

führen Sie die ermittelten anwendbaren digitalen und sektorspezifischen Strategien auf.	Digitale oder sektorspezifische Strategie 3	
Organisatorische Maßnahmen für eine reibungslose grenzüberschreitende Erbringung digitaler öffentlicher Dienste. Bitte führen Sie die geplanten Governance-Maßnahmen auf.	Governance-Maßnahme 1 Governance-Maßnahme 2 <i>Governance-Maßnahme 3</i>	Hindernis 1 Hindernis 2 <i>Hindernis 3</i>
Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein gemeinsames Verständnis der Daten zu gewährleisten. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	Maßnahme 1 Maßnahme 2 <i>Maßnahme 3</i>	Hindernis 1 Hindernis 2 <i>Hindernis 3</i>
Verwendung gemeinsam vereinbarter offener technischer Spezifikationen und Standards. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	Maßnahme 1 Maßnahme 2 <i>Maßnahme 3</i>	Hindernis 1 Hindernis 2 <i>Hindernis 3</i>

4.5. **Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung**

Bitte füllen Sie für jede Unterstützungsmaßnahme für die digitale Umsetzung die nachstehende Tabelle aus:

Beschreibung der Maßnahme	Anforderung(en)	Rolle der Kommission (falls zutreffend)	Zu beteiligende Akteure (falls zutreffend)	V o r a u s s i c h
----------------------------------	------------------------	--	---	--

				t l i c h e r Z e i t p l a n (f a l l s z u t r e f f e n d
--	--	--	--	--

)
Maßnahme 1				
Maßnahme 2				
Maßnahme 3				